

Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Brandschutz

Der Haupt- und Finanzausschuss hat gebeten einige Punkte zu prüfen, die für eine Zustimmung in der Gemeindevertretung erforderlich sind.

Die Kommunen sind verpflichtet einen BEP zu erstellen, fortzuschreiben und ggf. anzupassen. Dieser BEP dient als Grundlage und Orientierungshilfe. Wie bereits im Sozialausschuss beschlossen, wird sich die Arbeitsgruppe mit der Investitionsplanung für die nächsten Jahre beschäftigen. Die aufgeführten Mängel und Empfehlungen sind nicht zwingend zu beheben. Sollte jedoch der technische Prüfdienst z.B. protokollieren, dass ein Feuerwehrgerätehaus aufgrund der aufgeführten Beanstandungen geschlossen werden muss, ist der Kommune überlassen dieses umzubauen oder einen Neubau zu errichten. Im derzeitigen BEP ist momentan schon festgehalten, dass alle Feuerwehrgerätehäuser (bis auf Breithardt) nicht mehr den Anforderungen entsprechen. Wie die Kommune damit umgeht, liegt nicht in der Entscheidung des Begutachters.

Änderungen im BEP durch Beschluss:

Da der erstellte Bedarfs- und Entwicklungsplan ein Gutachten bzw. Zustandsbericht ist und von einem Sachverständigen erstellt wurde dürfen dort keine Änderungen vorgenommen werden. Zudem ist der gefertigte BEP in dieser Form mit dem Kreisbrandinspektor abgestimmt. Der BEP darf keiner Änderung unterzogen werden.

Die enthaltenen Punkte sind Vorschläge und müssen nicht zwingend umgesetzt werden. Dies liegt in der Selbstverwaltung der Kommune. Der erstellte BEP ist eine Grundlage für die Kommune, um eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen.

Kenntnisnahme BEP:

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan muss von den gemeindlichen Gremien beschlossen werden, eine Kenntnisnahme ist nicht ausreichend. Das HDMI verlangt nach Unterzeichnung einen beschlossenen Bedarfs- und Entwicklungsplan, liegt dieser nicht vor werden keine Fördermittel gezahlt.

Verbindliche und vorgeschriebene Punkte im BEP:

Verbindlich ist, dass die Vorgaben im HBKG (Hess. Brand- und Katastrophenschutzgesetz), der FwOV (Feuerwehr-Organisationsverordnung) und der Brandschutzförderrichtlinie eingehalten werden.

Die FwOV sagt u.a. aus, welche Fahrzeuge vorhanden sein müssen und wieviel Personal incl. Reserve zur Besetzung derselben vorhanden sein muss.

Die Atemschutzgeräteträger haben sich zum 28.02.2018 wie folgt verändert:

Ortsteil	BEP	Stand 28.02.2018
Born	1	6
Breithardt	8	8
Burg-Hohenstein	1	2
Hennethal	0	4
Holzhausen ü. Aar	1	3
Steckenroth	0	1
Strinz-Margarethä	4	5
Gesamtergebnis	15	29